

Ausfüll- und Verfahrenshinweise zur Checkliste

„Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen“

(Stand: 22.06.2015)

(Diese Checkliste dient der Dokumentation der Einhaltung des Prüfpfads der **EU-VB** für Prüfungen durch die Bewilligungsstellen im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen zu Auftragsvergaben gemäß den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere zum freien Warenverkehr, zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, zur Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, zur Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitiger Anerkennung sowie des jeweils geltenden nationalen Vergaberechts)

I. Grundsätzliches:

1. Ergebnisse aus Prüfungen der EU-Kommission, der EU-Prüfbehörde sowie Hinweise aus den Ressorts haben gezeigt, dass eine Checkliste für Vor-Ort-Überprüfungen im Bereich Auftragsvergaben zur Dokumentation einer einheitlichen und angemessenen Prüfung der korrekten Anwendung der Vergabevorschriften notwendig ist.
2. Die Prüfung zur Einhaltung der nationalen und EU-Vorschriften im Rahmen der Auftragsvergabe wird im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfung in der Checkliste „Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen“ dokumentiert. Es wird empfohlen, die Prüfungen so bald wie möglich durchzuführen, da Korrekturmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt oft nur noch schwer ergriffen werden können.
3. Es empfiehlt sich, frühzeitig die Antragsteller auf das einzuhaltende Vergaberecht und seine Dokumentationspflichten sowie auf Konsequenzen, die aus Verstößen gegen Vergaberecht resultieren, hinzuweisen (ggf. bereits im Rahmen des Antragsverfahrens).
4. Die EU-Kommission bewertet **Verstöße gegen nationales und EU-Vergaberecht als Unregelmäßigkeiten**. Unregelmäßigkeiten könnten einen Schaden für den Gemeinschaftshaushalt bewirken (vor Zahlung) bzw. bewirken einen Schaden für den Gemeinschaftshaushalt.
5. Um die Dokumentation der Vor-Ort-Überprüfung nachvollziehbar und übersichtlich zu gestalten, ist gegebenenfalls die Prüfung jedes Vergabeverfahrens zum Projekt in einer gesonderten Checkliste zu dokumentieren, wenn dies auf Grund der Größe des Vorhabens (Anzahl der Lose, Anwendung mehrerer Vergabeordnungen usw.) erforderlich ist.

6. Eine stichprobenweise Prüfung der Vergaben innerhalb des Projektes ist zulässig, wenn mehr als 10 Vergabeverfahren innerhalb eines Projektes zu prüfen wären. In diesem Fall ist mindestens je Vergabeart (offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnehmerwettbewerb, wettbewerblicher Dialog, öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnehmerwettbewerb, freihändige Vergabe, Direktkauf) eine Vergabe zu prüfen. Es sind jeweils die Vergaben mit dem höchsten Auftragswert je Vergabeart auszuwählen. Grundlage für die Stichprobenauswahl ist hierbei eine zum Zeitpunkt der Überprüfung abzufordernden Übersicht aller bis dahin durchgeführten Vergabeverfahren.
7. Die Summe des Auftragswertes der geprüften Vergaben umfasst mindestens 50 % der Gesamtausgaben des Projektes, die im Rahmen einer Auftragsvergabe verausgabt werden. Sofern sich bei der Prüfung einer Vergabeart wesentliche Beanstandungen ergeben, ist die Prüfungsstichprobe mindestens um eine Vergabe in der beanstandeten Vergabeart zu erweitern. Falls zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Überprüfung der Prüfumfang von 50% der förderfähigen und dem Vergaberecht unterliegenden Gesamtausgaben noch nicht erreicht werden sollte, ist durch ergänzende Prüfungen im weiteren Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, dass dieser Prüfumfang bis spätestens zum Abschluss des Vorhabens erreicht wird.
8. Das Verfahren zur Ermittlung der Stichprobe ist wie folgt zu dokumentieren:
 - Übersicht über alle im Projekt zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Überprüfung durchgeführten Vergaben mit Benennung der Vergabeart und des Auftragswertes sowie der Benennung des Stichtages der Stichprobenziehung,
 - Kennzeichnung der geprüften Vergaben,
 - Kennzeichnung der Stichprobenerweiterung

II. Prüfung der ordnungsgemäßen Auftragsvergabe/Ausfüllhinweise zur Checkliste

Zu 1. Allgemeine Angaben

Zu 1.1 Allgemeine Angaben zum Antragsteller und zur Vergabe

Antragsteller:

Projektnummer:

Name und Projektnummer gemäß Bezeichnung im efREporter

Gegenstand der Vergabe/ Leistung(en) (kurze Beschreibung):

- Bauauftrag
- Liefer-/Dienstleistungsauftrag
- freiberufliche Leistung

Kurze Beschreibung des Vorhabens und Zuordnung der Art des Auftrages

Bei öffentlichen Auftraggebern nach § 98 GWB: Geschätzter Nettogesamtauftragswert lt. Antragsteller (in Euro).....

Bei Auftraggebern nach § 2 Landesvergabebezugsgesetz Sachsen-Anhalt (LVG LSA): Auftragswert ohne Umsatzsteuer (in Euro)

Ergibt sich aus der Angabe vom Antragsteller.

Bei privaten Antragstellern kann – entfällt - eingetragen werden (siehe folgenden Punkt).

Hinweis: Dies ist der Wert ohne Mehrwertsteuer.

Schlüsselpunkt der Vergabepfung: Für die Bestimmung des richtigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Auftraggebern (gemäß § 98 GWB/§ 2 LVG LSA, s. Ziffer 1.2 der Checkliste) ist das

Nettovolumen des Gesamtvorhabens heranzuziehen wie in § 3 VgV beschrieben. Der geschätzte Auftragswert bezieht sich auf den Zeitpunkt der Versendung der Bekanntmachung. Maßgebend für den Schwellenwert ist bei der Erteilung eines Auftrags in Losen grundsätzlich nicht der Wert des Loses, das zu erhalten ein antragstellender Bieter anstrebt, sondern der Auftragswert des gesamten zur Ausschreibung anstehenden Auftrags (VK Baden-Württemberg, B. vom 30.3.2007 – Az.: 1 VK 13/07).

Bagatellklausel: § 2 Nr. 6 VgV (Bauleistungen), § 2 Nr. 7 VgV (Dienstleistungen) ermöglicht es Auftraggebern, bei Aufteilung in Lose diese nicht EU-weit ausschreiben zu müssen, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Nicht zum Gesamtauftragswert gehören u.a.

- *die Baunebenkosten, z.B. Architekten-, Ingenieur- und Statikerleistungen, soweit diese nicht ausnahmsweise auch zum ausgeschriebenen Bauauftrag gehören,*
- *Grundstückswert,*
- *Verwaltungsleistungen des Auftraggebers,*
- *Bewegliche Ausstattungsgegenstände.*

Bei Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Lieferleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Dies gilt auch für öffentliche Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes. Besteht die Beschaffung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist der Wert aller Lose zu Grunde zu legen.

Bei Anwendung ANBest-P Nr. 3: Netto Auftragsvolumen je Los (in Euro):

Los 1:

Los 2:

Los 3:

...

Diese Abfrage bezieht sich auf Antragsteller, die die Auflagen nach **ANBest-P** gemäß Bewilligungsbescheid zu erfüllen haben.

Zur richtigen Anwendung der Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-P ist die Angabe je Los erforderlich. Hier ist zu beachten, dass ggf. in der Checkliste nicht die Angaben vom Antragsteller einzutragen sind, wenn die Bewilligungsstelle in der Prüfung zu einer anderen Losaufteilung gelangt (künstliche Aufspaltung von Losen durch den Antragsteller zur Umgehung eines öffentlichen Vergabeverfahrens). Unter Bemerkungen ist zu dokumentieren, wenn nach Prüfung die Losaufteilung der Bewilligungsstelle von der Aufteilung des Antragstellers abweicht und aus welchem Grund.

Je nach finanziellem Umfang des jeweiligen Loses ist nach Nr. 3.1 und 3.2 ANBest-P über die jeweilige Vergabeart zu entscheiden.

Zu 1.2 Verwaltungsprüfung zum Vergabeverfahren

Antragsteller ist

- öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB
- öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 2 LVG LSA
- Auftraggeber des Privatrechts (sofern er nicht unter § 98 GWB oder den Anwendungsbereich des LVG LSA fällt)

Hier legt die Bewilligungsstelle die richtige Einstufung von Antragstellern gemäß § 98 GWB fest (entscheidend für das gesamte weitere Verfahren).

Die abschließende Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Antragstellern wird in § 98 GWB geregelt. Wichtig: Auch ein Antragsteller des privaten Rechts kann unter bestimmten Umständen ein öffentlicher Auftraggeber sein. Dazu gehören u.a. nach § 98 Abs. 2 juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Verbände, GbRs), die mit dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen. In § 98 Abs. 4 werden Ausnahmen für natürliche Personen des privaten Rechts beschrieben, die im Sektorenbereich (Trinkwasser, Energieversorgung, Verkehr) liegen. In § 98 Abs. 5 steht anstelle des Auftragge-

bers der Zweck und die Funktion des Bauvorhabens im Mittelpunkt, hier werden aufgeführt: Tiefbaumaßnahmen, Schulen, Hochschulen und Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Sport-Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, sofern sie mit $\geq 50\%$ durch die öffentliche Hand gefördert werden.

Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB können auch gleichzeitig Auftraggeber im Sinne von § 2 LVG sein. Dann sind auch die zusätzlichen Vorgaben des LVG einzuhalten.

Vom Antragsteller wären folgende Bestimmungen einzuhalten:

- VOB
- VOL
- VOF
- Sektorenverordnung
- LVG LSA
- Nr. 3.1 ANBest-P unter Einholung von mindestens 3 Angeboten (bei Auftragsvolumen bis 100.000 € netto je Los), weiter bei 3.
- Andere
 - Freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes nach HOAI
 - VO über die Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach VOL/A vom 16.12.2013
 - Richtlinie
 - RdErl./Erlass des ... v.

Bemerkung.....

Die Bewilligungsstelle hat hier die richtige Rechtsgrundlage des Vergabeverfahrens festzulegen. Ausnahmen aus Runderlassen/Erlassen z.B. des MW sind genau zu benennen. Bei einzelnen Angaben ist festgelegt, wie im Protokoll weiter verfahren wird.

Das Bemerkungsfeld ist bei jedem Punkt/ Unterpunkt in der Checkliste aufgeführt. Es kann und soll bei jedem Punkt genutzt werden, um wichtige zusätzliche Anmerkungen zu dokumentieren (ggf. Abweichungen bei Spezialfällen, Informationen zum besseren Verständnis usw.).

*Antragsteller, die die ANBest-P zu beachten haben, vergeben **bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro je Los die Aufträge** unter **Einholung** von mindestens 3 Angeboten (d.h., 3 Angebote müssen in der Regel vorliegen) nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter. Die ANBest-P schränken demnach gegenwärtig die Bestimmungen der VOL insoweit ein, dass nach VOL mindestens 3 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Diese Regelung gilt für alle zu vergebenen Leistungen (einschl. freiberufliche Leistungen). Richtlinien können jedoch auch abweichende Regelungen beinhalten.*

Regelt die Richtlinie z. B. generell nur das Einholen von mehreren Angeboten (nur bei privaten Antragstellern möglich), kann bei der Losaufteilung – „entfällt“ – eingetragen werden.

*Sofern die entsprechende Richtlinie oder andere Vorgaben nichts anderes regeln, hat der private Antragsteller **bei Aufträgen über 100.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer** die Vergabeordnungen zu beachten: VOB, VOL.*

Bei freiberuflichen Leistungen über 100.000 Euro Auftragswert ist zu unterscheiden, ob es sich um (1.) einen Antragsteller des privaten Rechtes oder (2.) einen privaten Antragsteller i.S. von Teil 4 des GWB handelt. Sofern es sich um einen Antragsteller nach (1.) handelt, sind die Vorschriften der VOF nicht bindend, jedoch das Einholen von 3 Angeboten analog Nr. 3.1 ANBest-P zu empfehlen, um auch hier eine transparente und wirtschaftliche Vergabe nachzuweisen – sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach HOAI vergütet werden. Antragsteller nach (2.) haben bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes ebenfalls drei Angebote einzuholen, sofern es sich nicht um eine nach HOAI zu vergütende Leistung handelt. Bei Erreichen des EU-Schwellenwertes sind sie zur Einhaltung der VOF verpflichtet.

Zu 2. Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen durch den Antragsteller

2.1. Ist/ War eine EU-weite Ausschreibung (vgl. EU-Schwellenwerte) notwendig?

ja

nein

EU-Schwellenwert: €

Über die Ziffer 2 der Checkliste erfolgt die Prüfung der Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern bzw. bei privaten Auftraggebern, sofern diese unter die Regelungen nach § 98 GWB fallen bzw. gemäß ANBest-P zur Beachtung der VOB/ VOL verpflichtet sind.

Bei privaten Antragstellern ist eine EU-weite Ausschreibung nicht vorgesehen. Die EU-Schwellenwerte gelten nur für die öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB. Daraus folgend ist hier für private Antragsteller „Nein“ anzukreuzen.

Weiterhin gilt für private Antragsteller, die nach Nr. 3.2 ANBest-P die VOB/VOL anzuwenden haben, Folgendes im Gegensatz zu öffentlichen Auftraggebern:

- keine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen über das eVergabe-Portal des Landes. Es gelten die Bekanntmachungsbestimmungen der anzuwendenden VOL/VOB.
- Immer losbezogene Betrachtung, bei Losen über 100.000 Euro nach ANBest-P Ziffer 3.1,
- Ausnahmeregelungen durch Erlasse/RdErl./Verordnungen für öffentliche Auftraggeber gelten nicht, sofern sie nicht über spezifische Regelungen (z. B. Richtlinien oder gesonderte Erlasse) für anwendbar erklärt werden. Beachte: künstliche Aufteilung von Losen, um unter 100.000 Euro zu liegen.
- keine Verpflichtung zur Anwendung der VOF, es gelten die allgemeinen Grundsätze von Transparenz und Gleichberechtigung, bei Nicht-HOAI-Leistungen muss Kostenplausibilität nachgewiesen werden (mehrere Angebote erforderlich)

Hier ist durch die Bewilligungsstelle der Sollzustand zur EU-weiten Ausschreibung und der zum Ausschreibungszeitpunkt gültige Schwellenwert mit Datumsangabe einzutragen, um einen direkten Vergleich mit dem unter 1.1. angegebenen Nettogesamtauftragswert zu ermöglichen. Die besagten Schwellenwerte für die Bereiche der Bauleistungen, Dienstleistungen, Lieferleistungen und freiberuflichen Leistungen werden von der EU-Kommission alle 2 Jahre überprüft und ggf.

angepasst. Eine aktuelle Übersicht über die Schwellenwerte ist der **Anlage 1** zu entnehmen. **Die Bewilligungsstellen sind für die weitere Aktualisierung auf Grundlage der sich ändernden Rechtsvorschriften eigenverantwortlich.**

2.2 Wenn ja, wurde die EU-weite Ausschreibung durchgeführt?

ja nein

Bemerkungen:

Vergleich mit dem Istzustand der Ausschreibung vom Antragsteller

Beachte: Möglichkeit von Unregelmäßigkeiten, die zu Kürzungen führen können - eine EU-weite Ausschreibung/Veröffentlichung war notwendig, wurde aber nicht, nicht vollständig oder nicht auf der richtigen Veröffentlichungsplattform durchgeführt (eVergabe Portal – siehe auch <http://www.evergabe.sachsen-anhalt.de/>).

2.3 Welches Beschaffungsverfahren wurde vom Antragsteller angewendet?

Direktkauf

Nationale Vergabeverfahren

EU-weite Vergabeverfahren

öffentliche Ausschreibung

offenes Verfahren

beschränkte Ausschreibung m. Teilnahmewettbewerb

nicht offenes Verfahren

beschränkte Ausschreibung o. Teilnahmewettbewerb

Verhandlungsverfahren m. Teilnahmewettbewerb

freihändige Vergabe

Verhandlungsverfahren o. Teilnahmewettbewerb

wettbewerblicher Dialog

Hier wird zunächst wertungsfrei eingetragen, welches Beschaffungsverfahren vom Antragsteller gewählt wurde.

Gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A können Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500,00 Euro (netto) ohne Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

Hinweis: Das Vergaberecht lässt auch den wettbewerblichen Dialog als Vergabeverfahren zu (§ 3 EG Arten der Vergabe VOL/A bzw. VOB/A). Sollte dieses Verfahren gewählt worden sein, so ist Rücksprache mit der EU-Verwaltungsbehörde zu halten.

2.4 Ist die Wahl des Beschaffungsverfahrens korrekt?

ja nein; wenn nein: anzuwendendes Vergabeverfahren:

Bemerkungen.....

Die Bewilligungsstelle beurteilt die Wahl des Beschaffungsverfahrens. Der Regelfall für öffentliche Beschaffungsverfahren ist die öffentliche Ausschreibung/ das offene Verfahren. Die Vergabeverordnungen lassen Ausnahmen in engen Grenzen zu (siehe §§ 3 der Vergabeordnungen (bei VOB, VOL Teile A, VOF)).

Unterhalb bestimmter Wertgrenzen kann vom Grundsatz der öffentlichen Auftragsvergabe abgesehen werden. Bitte beachten: Wertgrenzen können sich auch auf Grund von insbesondere Erl./ RdErl. des MW bzw. Verordnungen gemäß Landesvergabegesetz ändern. Eine zum Stand aktuelle Übersicht über Wertgrenzen der letzten Jahre ab 23.01.2007 ist **Anlage 2** zu entnehmen. **Die Bewilligungsstellen sind für die weitere Aktualisierung auf Grundlage der sich ändernden Rechtsvorschriften eigenverantwortlich.**

Bitte beachten: Bei Losaufteilung besteht die Gefahr einer künstlichen Aufteilung von Bau- und Dienstleistungsaufträgen, um o.g. Schwellenwerte zu unterschreiten! (Vergabefehler (Nr. 2): Rechtliche Grundlagen der Losaufteilung sind in §5 VOB/A und §2 VOL/A, EU: RL 2004/18 Art. 9(3), RL 2004/17 Art.17(2) zu finden.

Bitte beachten: Freihändige Vergabe für öffentliche Auftraggeber (nach ANBest-Gk) bedeutet **grundsätzlich nicht**, dass die Vergabe ohne Einholung von mehreren Angeboten an einen Auftragnehmer beliebiger Wahl stattfinden kann. Gemäß VOB/A werden keine Vorgaben zur Anzahl der aufzufordernden Bewerber gemacht. Es wird auf § 3 VOL/A verwiesen. Ausnahmen sind restriktiv zu behandeln.

Bitte beachten: Gemäß § 1 EG der VOB/A gilt, dass wenn ein Bauauftrag in Lose unterteilt wird, ein Schwellenwert von 1 Mio. € gilt. Mindestens 80% des gesamten Auftragsvolumens müssen ausgeschrieben werden, selbst wenn dadurch Lose auszuschreiben sind, die kleiner sind als 1 Mio. €. Somit sind mindestens 80% des Gesamtauftragswerts einem EU-weiten Wettbewerb zu unterziehen. Das heißt, dass maximal 20% des Gesamtauftragswerts ausschließlich nach den Basisparagrafen vergeben werden dürfen, jedoch nur insoweit, als die betreffenden Einzellöse unterhalb des Schwellenwerts von 1 Mio. € liegen.

2.5.1 Sind die Abläufe und Entscheidungen des Vergabeverfahrens vollständig dokumentiert und nachvollziehbar?

ja nein

Bemerkungen.....

2.5.2 vorgelegte und eingesehene Vergabeunterlagen

- Veröffentlichung / Bekanntmachung/ Ausschreibungstext / Vergabeunterlagen gemäß § 8 VOB, § 8 VOL, §§ 3,6 VOF
- Submissionsprotokoll
- Vergabevermerk/ Vergabevorschlag
- Dokumentation des Antragstellers gemäß Bewilligungsbescheid
- Auftragserteilung/ Vertrag
- Angebot/ Nebenangebot/ Leistungsverzeichnis des ausgewählten Bieters
- Erklärung nach dem Landesvergabegesetz
- Begründung für Abweichung vom Regelverfahren
- Sonstiges (z. B. zusätzliche Vorgaben nach LVG LSA): :

Gemäß §§ 20 der VOB/ VOL bzw. § 12 der VOF sind die Vergabeverfahren zeitnah bzw. von Anfang an fortlaufend zu dokumentieren. Die Frage unter Ziffer 2.5.1 stellt auf diese Dokumentation ab, aus der die Bewilligungsstelle Abläufe und Entscheidungen nachvollziehen soll. Unklarheiten (zur Dokumentation) sind unter Bemerkungen zu dokumentieren.

Hinweis: Jedes Vergabeverfahren (auch bei möglicher freihändiger Vergabe) ist zu dokumentieren. Ggf. ist die Dokumentation durch die Bewilligungsstelle nachzufordern.

Neben dieser Dokumentation sind weitere o.g. Vergabeunterlagen einzusehen, um auf die Fragestellungen unter Ziffer 2.8 antworten zu können.

Die unter 2.5.2 aufgeführten Vergabeunterlagen müssen eingesehen werden und stellen somit das Mindestmaß zur Überprüfung dar.

Folgende Unterlagen sind als Kopie zur Akte zu nehmen:

- *Dokumentation der Vergabe/Vergabevermerk (einschl. Dokumentation der Eignungs- und Bewertungskriterien),*
- *Niederschrift des Eröffnungstermins (§§ 14 VOB, VOL,),*
- *Angebot/ Nebenangebot/ Leistungsverzeichnis des ausgewählten Bieters,*
- *Vergabevorschlag,*
- *Begründung für Abweichung vom Regelverfahren.*

Weiterhin sind alle Unterlagen (ggf. nur Auszug) zu dokumentieren, die ggf. Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im Vergabeverfahren belegen, insbesondere unter dem Aspekt der unter I. 3. genannten Leitlinien der KOM.

2.6 Erhielt der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot (= Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird) den Zuschlag?

ja nein

Bei Losvergabe

Los 1 ja nein

Los 2 ja nein

Los 3 ja nein

Los 4 ja nein

Los 5 ja nein

....

Bemerkungen:

Die Bewilligungsstelle beurteilt, ob der Antragsteller den Zuschlag begründet an das wirtschaftlichste Angebot vergeben hat, dies kann ggf. losweise erfolgt sein und muss entsprechend dokumentiert werden.

Unter den Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das Wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend (siehe §§ 16 VOB/ VOL).

Bitte beachten: In der Regel ist bei einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe das preisgünstigste Angebot das wirtschaftlichste, da im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe die Eignungsprüfung/Bewertung der Bieter im Vorfeld der Bieterauswahl für die Angebotsabforderung erfolgt ist.

Bei öffentlichen bzw. bei privaten Antragstellern im Sinne des § 98 GWB sind die Vorgaben des Landesvergabegesetzes (LVG LSA) bei dieser Prüfung durch die Bewilligungsstelle einzubeziehen.

Falls es mehr als 5 Lose im Vorhaben gibt, ist ggf. die Checkliste zu erweitern. Bei mehreren Losen können, falls erforderlich, auch mehrere Checklisten ausgefüllt werden.

2.7 Liegt eine nachvollziehbare und plausible Begründung vor, wenn nicht das niedrigste Angebot ausgewählt wurde?

ja nein entfällt - das niedrigste Angebot wurde ausgewählt

Bemerkungen:

Die Ziffer 2.7 dokumentiert die Prüfung durch die Bewilligungsstelle, wenn der Antragsteller nicht das preislich günstigste Angebot gewählt hat. Falls dies nicht der Fall ist, wird „entfällt“ angekreuzt, eine Begründung braucht dann nicht vorzuliegen.

Die Begründung für die Wahl eines ggf. teureren Angebots muss im Regelfall aus dem Vergabebericht hervorgehen. Bitte beachten, dass in solchen Fällen die Bewilligungsstelle sehr sorgsam abwägen sollte, ob die Vergabe richtig erfolgte.

Falls die Prüfung losweise unterschiedliche Ergebnisse hat, ist die Dokumentation entsprechend zu erweitern.

2.8 Gibt es (andere) Hinweise auf Vergabeverstöße? ja nein.¹ :

a) Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

1. **Auftragsbekanntmachung wurde nicht veröffentlicht**

2. **künstliche Aufteilung von Bau-/ Liefer-Dienstleistungsverträgen**

3. **Nichteinhaltung der Fristen für den Eingang der Angebote oder der Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme**

¹ Aufzählung entspricht den Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind (Beschluss der Kommission vom 19.12.2013, Az: C(2013)9527final).

- | | |
|--|--------------------------|
| 4. keine ausreichende Zeit für potentielle Bieter/Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten | <input type="checkbox"/> |
| 5. fehlende Veröffentlichung der verlängerten Fristen für den Eingang der Angebote oder der verlängerten Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme | <input type="checkbox"/> |
| 6. Fälle, die nicht das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen | <input type="checkbox"/> |
| 7. fehlende Angaben der Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung und/oder der Zuschlagskriterien (und deren Gewichtung) in der Auftragsbekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen | <input type="checkbox"/> |
| 8. unrechtmäßige und/oder diskriminierende Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien in der Auftragsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen | <input type="checkbox"/> |
| 9. Eignungskriterien hängen nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammen und sind nicht angemessen | <input type="checkbox"/> |
| 10. diskriminierende technische Spezifikationen | <input type="checkbox"/> |
| 11. unzureichende Definition des Vertragsgegenstandes | <input type="checkbox"/> |
| 12. Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien | <input type="checkbox"/> |
| 13. Sonstiges | <input type="checkbox"/> |

Wenn ja,

Erläuterung:.....

b) Bewertung der Angebote

- | | |
|---|--------------------------|
| 14. Änderung der Eignungskriterien nach Öffnung der Angebote, die zur unrechtmäßigen Zulassung von Bietern führt | <input type="checkbox"/> |
| 15. Änderung der Eignungskriterien nach Eröffnung der Angebote, die zum unrechtmäßigen Ausschluss von Bietern führt | <input type="checkbox"/> |
| 16. Bewertung der Bieter/Bewerber anhand unrechtmäßiger Eignungs- oder Zuschlagskriterien | <input type="checkbox"/> |

- | | |
|---|--------------------------|
| 17. mangelnde Transparenz und/oder Gleichbehandlung bei der Bewertung | <input type="checkbox"/> |
| 18. Änderung eines Angebotes während der Bewertung | <input type="checkbox"/> |
| 19. Verhandlung während des Vergabeverfahrens | <input type="checkbox"/> |
| 20. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung mit wesentlichen Änderungen der in der Bekanntmachung oder den Spezifikationen der Ausschreibung genannten Bedingungen | <input type="checkbox"/> |
| 21. Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote | <input type="checkbox"/> |
| 22. Interessenkonflikt | <input type="checkbox"/> |
| 23. wesentliche Änderung der in der Auftragsbekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen dargelegten Auftrags Elemente | <input type="checkbox"/> |
| 24. Einschränkung des Umfangs des Auftrags | <input type="checkbox"/> |
| 25. Vergabe zusätzlicher Bau-/ Dienstleistungs-/Lieferaufträge (wenn diese Vergabe eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Auftragsbedingungen darstellt) ohne Wettbewerb falls nicht eine der folgenden Bedingungen gegeben ist: a) zwingende Dringlichkeit aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse, b) eine unvorhergesehene Situation für zusätzliche Bau-/Dienstleistungs-/Lieferverträge | <input type="checkbox"/> |
| 26. Zusätzliche Bau- und Dienstleistungen, die die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Schwellenwerte übersteigen | <input type="checkbox"/> |
| 27. Sonstiges (z.B. zusätzliche Vorgaben nach LVG LSA) | <input type="checkbox"/> |

Wenn ja,

Erläuterung:.....

c) Vergabe des Auftrags

1. Wurde der Auftrag an den Bieter gegeben, der vom Auswahlgremium gewählt wurde?

ja nein

2. Stimmt der Preis im Angebot mit dem Auftragspreis überein?

ja nein

3. Gab es Bieteranfragen?

ja nein

3a) Wurden die Bieteranfragen beantwortet?

ja nein

3b) Wurden die Antworten rechtzeitig den anderen Bietern zur Verfügung gestellt?

ja nein

Bemerkungen:

4. Gab es Rügen?

ja nein

Falls „ja“: Wie wurden die Rügen behandelt? Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen/Begründungen:

Weiter bei 4.

Unter diesem Punkt erfolgt die inhaltliche Wertung des Vergabeverfahrens durch die Bewilligungsstelle. Die einzelnen Prüfschwerpunkte basieren auf dem Beschluss der Kommission gemäß Ziffer 1.5 dieser Ausfüllhinweise.

*Eine Übersicht über die durch den Antragsteller einzuhaltenden Fristen in der Auftragsvergabe ist in **Anlage 3** dargestellt (bezugnehmend auf Punkt 2.8, Ziffer 3 – 5).*

Hinweis zu 2.8 a) Nr. 12: Abgrenzung zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien

Bei der Eignungsprüfung wird eine Prüfung der Fachkunde, (technische und finanzielle) der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der bietenden Institution vorgenommen.

Zuschlagskriterien dienen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes und dürfen nur Aspekte sein, die sich auf den Leistungsgegenstand beziehen. Bewertet werden hier Eigenschaften der angebotenen Leistung (z.B.: Preis, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität), jedoch nicht des Anbieters. Auf die Einhaltung des LVG LSA wird nochmals verwiesen.

Eine Vermischung der Eignungs- und Zuschlagskriterien ist nicht zulässig.

Hinweis zu 2.8. b) Nr. 25:

Bei der Vergabe zusätzlicher Bau-/ Dienstleistungs-/Lieferaufträge sowie Verträgen nach VOF sind die Bestimmungen des § 3 Abs.6 und § 3 EG der VOB/A, § 3 Abs. 5 Buchst. d) und § 3 EG Abs. 4 Buchst. f) VOL/A sowie § 3 Abs. 4 Buchst. D) VOF und die in diesem Zusammenhang benannten Schwellenwerte zu beachten. An dieser Stelle wird besonders auf die Regelung des Art. 31 Abs. 4 Bst. a) der Richtlinie 2004/18/EG verwiesen, bei der es heißt:

„Bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen:

a) für zusätzliche Bau- oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im ursprünglich geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Bau- oder Dienstleistung erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Wirtschaftsteilnehmer vergeben wird, der diese Bau- oder Dienstleistung erbringt:

- wenn sich diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Auftraggeber vom ursprünglichen Auftrag trennen lassen oder
- wenn diese Bau- oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind;

der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen darf jedoch 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags nicht überschreiten;“

3. Einholung von Mindestangeboten durch den Antragsteller

3.1. Wurden vor Auftragserteilung die mindestens 3 erforderlichen Vergleichsangebote eingeholt (gemäß ANBest-P) und sind diese miteinander vergleichbar?

ja nein

Bemerkungen:.....

3.2 Liegt eine plausible Begründung/ ein nachvollziehbarer Nachweis für das Vorliegen von weniger als den mindestens erforderlichen Angeboten vor (z.B. abweichende Vorgaben in der Förderrichtlinie)?

ja nein entfällt

Bemerkungen / Nachweis:

3.3 Wurde vom Antragsteller das günstigste Angebot (= Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird) ausgewählt?

ja nein

Bemerkungen:

Hier erfolgt die Dokumentation zur Prüfung, sofern die Vergabe mit Hilfe von Mindestangeboten erfolgt (Bereich private Antragsteller). Grundlage sind die ANBest-P. Ggf. regeln die Förderrichtlinien den Umgang mit Mindestangeboten oder enthalten weitere Abweichungen.

Einholung von Mindestangeboten heißt nach ANBest-P, diese drei Angebote müssen beim Antragsteller vorhanden sein (das Abfordern von mindestens (bemühen um) drei Angeboten – gemäß § 3 VOL/A reicht allein nicht aus).

Ausnahmen nach Ziffer 3.2 sind restriktiv zu behandeln.

Falls der Antragsteller keine 3 Angebote eingeholt hat, ist zu prüfen, ob ggf. nur drei Auftragnehmer angeschrieben wurden (in dem Falle nicht ausreichend). Der Antragsteller hat in dem Falle weitere Angebote einzuholen. In der Regel sollte der Antragsteller mindestens fünf Auftragnehmer angeschrieben haben, um dem Erfordernis des Einholens der 3 Angebote ausreichend genüge getan zu haben. Dem Erfordernis ist auch Genüge getan, wenn der Antragsteller

nachweist, dass nicht mehr Bieter verfügbar sind. Bei abweichenden Regelungen in der Förderrichtlinie ist hier unter den Bemerkungen darzustellen, ob diese eingehalten wurden.

Für Antragsteller nach ANBest-Gk gelten die Vergabeordnungen.

Ziffer 3.3: Die Bewilligungsstelle beurteilt, ob der Antragsteller den Zuschlag an das preislich günstigste Angebot vergeben hat, dies kann ggf. losweise erfolgt sein und muss entsprechend dokumentiert werden.

*Unter den Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist **als das Wirtschaftlichste** erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.*

Die Bewilligungsstelle dokumentiert die Prüfung der Gründe hinsichtlich des wirtschaftlichsten Angebots. Sie ist von Bedeutung, wenn der Antragsteller nicht das preislich günstigste Angebot gewählt hat.

Die Begründung für die Wahl eines ggf. teureren Angebots muss im Regelfall aus der Vergabedokumentation hervorgehen. Bitte beachten, dass in solchen Fällen die Bewilligungsstelle sehr sorgsam abwägen sollte, ob die Vergabe richtig erfolgte. Dabei berücksichtigt sie, ob die vorgenommenen Entscheidungen bei der Vergabe plausibel sind und keine vergabefremden Gründe zur Entscheidung beigetragen haben.

Falls die Prüfung losweise unterschiedliche Ergebnisse hat, ist die Dokumentation entsprechend zu erweitern.

4. abschließendes Votum

4.1

- Die Prüfung hat keine Hinweise auf Vergabeverstöße ergeben.
- Bei der Prüfung wurden folgende Vergabeverstöße festgestellt hinsichtlich:
- Wahl des Vergabeverfahrens
 - Zuschlagserteilung
 - Sonstige.....

Konkreter Verstoß:

.....

4.2

- Der Verstoß führt zu keiner finanziellen Beanstandung.*

Bemerkungen:

4.3

- Der Verstoß führt zu einer finanziellen Beanstandung.*

Die finanzielle Beanstandung erfolgt in Form

- eines Abzugsbetrages in Höhe von _____ Euro*
- eines prozentualen Abzuges*

Begründung für die gewählte Höhe der finanziellen Beanstandung:

Vorschlag für weiteres Verfahren/ einzuleitende Schritte:

Zu 4.1: Feststellung, ob es einen Vergabeverstoß gegeben hat oder nicht; hat es keine Hinweise auf Vergabeverstöße gegeben, kann das Protokoll unter 5. beendet werden.

Unter Sonstige ist ggf. die Ziffer des bzw. der Verstöße aufzuschreiben. Unabhängig einer späteren Beurteilung zu Kürzungen (Ziffern 4.2 und 4.3) sind **alle** Hinweise auf Vergabeverstöße aufzuführen.

Zu 4.2: Wenn, **unter Beachtung der KOM-Leitlinien**, der Verstoß nicht zu einer finanziellen Beanstandung führt, ist hier anzukreuzen. Im Regelfall können dies nur geringe Verstöße sein, die lediglich formaler Art ohne tatsächliche oder potenzielle finanzielle Auswirkungen sind. Die KOM-Leitlinien sehen jedoch für die dort aufgeführten Verstöße (Ziffer 2) immer finanzielle Berichtigungen vor.

Zu 4.3: Die KOM-Leitlinien sehen **prozentuale Kürzungen** vor. Der Betrag der Finanzkorrekturen errechnet sich aus dem Betrag, der der Bewilligungsstelle **im Rahmen des Mittelabrufs** gemeldet wurde und der mit dem von der Unregelmäßigkeit betroffenen Auftrag (oder Teil eines Auftrags) zusammenhängt. Der entsprechende Prozentsatz wird auf den Betrag des betroffenen Auftrags/der betroffenen Ausgaben (oder einen Teil des Auftrags/der Ausgaben) angewendet, die der Bewilligungsstelle für den fraglichen Auftrag gemeldet wurden. Derselbe Korrektursatz ist auch für jegliche künftigen Ausgaben im Zusammenhang mit demselben Auftrag anzuwenden. In den Leitlinien ist dazu auf Seite 4 ein Beispiel zu finden. **Die Korrektursätze** kommen zum Einsatz, wenn die **finanziellen Auswirkungen** auf den fraglichen Auftrag **nicht genau beziffert werden können**. Werden in einem einzigen Ausschreibungsverfahren mehrere Unregelmäßigkeiten festgestellt, so werden die Korrektursätze nicht kumuliert. Der Korrektursatz wird anhand der schwerwiegendsten Unregelmäßigkeit bestimmt (vgl. KOM-Leitlinien, S. 7).

Feste Abzugsbeträge kommen demzufolge zum Einsatz, wenn die finanziellen Auswirkungen genau beziffert werden können:

z.B. Verstoß gegen die Einholung von drei Vergleichsangeboten; Der Antragsteller wählt nicht das Wirtschaftlichste aus, vielmehr das Zweitwirtschaftlichste. Demnach errechnet sich der feste Abzugsbetrag als Differenz zwischen beiden.

Verstoß gegen die Einholung von drei Vergleichsangeboten, sofern die Förderrichtlinie nichts anderes geregelt hat:

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger die Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheides zur Einholung von drei Vergleichsangeboten nicht eingehalten hat und gleichzeitig nicht glaubhaft machen kann, dass er sich nachweislich bemüht hat, diese Angebote einzuholen, hat eine finanzielle Korrektur des Mittelabrufs bezogen auf den Rechnungswert des

betroffenen Auftrages je nach Ausmaß und Schwere zu erfolgen. Unter Berücksichtigung der Angemessenheit legt die Bewilligungsstelle den Korrekturprozentsatz je nach Schwere des Verstoßes in Anlehnung an die Leitlinien im eigenen Ermessen fest. Die Ermessensausübung ist im Prüfprotokoll zu dokumentieren. Bei Verstößen gegen abweichende Regelungen der Förderrichtlinie gilt das entsprechend.

Unter Ziffer 2 ist die geplante Kürzung zu vermerken.

Datum, Unterschrift 1.Prüfer /Wz	Datum, Unterschrift 2. Prüfer/ Wz
Datum, Übermittlung an das zuständige Fachressort, Wz.*	

*** nur dann zwingend, wenn Ziffer 4.1 i.V.m. 4.2 und/oder 4.3 angekreuzt wurde**

Das Prüfprotokoll ist durch zwei Personen im Rahmen des Förderverfahrens abzuzeichnen. Eine Kenntnisnahme des Fachressorts ist bei den mit Sternchen aufgeführten Fällen erforderlich (z.B. durch Übermittlung einer Kopie der Checkliste einschl. Anlagen). Dies ist regelmäßig der Fall bei Feststellung eines Verstoßes unter Ziffer 4.1 in Verbindung mit Kreuz bei Ziffer 4.2 und/oder 4.3.